

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Dienstag, 14.2.2017

Nr. 7

30

### **Bundestagswahl am 24. September 2017 Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 177**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) den Termin für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag auf den 24. September 2017 festgesetzt.

1. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 auf.

2. Die Kreiswahlvorschläge können gem. § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017 (97. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWahlG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563), beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWahlG).

3. Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 24. September 2017 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG).

4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- bei anderen Kreiswahlvorschlägen: ein Kennwort,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers.

Ferner soll er Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten, vgl. dazu § 22 BWahlG.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 15 BWahlG) und nicht Mitglied einer anderen als der aufstellenden Partei ist, in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWahlG weise ich hin.

Wer sich als Bewerber oder Bewerberin für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge dementsprechend von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz) in deren Bereich der Wahlkreis liegt unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 34 Abs. 2 BWO)

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten, § 34 Absatz 3 BWO. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 20 Abs. 3 BWahlG) müssen außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert, regelmäßig erfolgt dies durch die Bereitstellung einer Kopiervorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist die erfolgte Aufstellung des Kreiswahlvorschlages zu versichern.

Der Kreiswahlleiter vermerkt bei Parteien als Träger des Wahlvorschlages deren Namen und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, sowie bei allen Kreiswahlvorschlägen den Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers im Kopf des Formblattes.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages, mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers unterzeichnet werden. Unterschriften, die vorher geleistet wurden, sind ungültig.

6. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) müssen im Wahlvorschlag, der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit ihrer korrekten Adresse angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine, bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist abzugebenden Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge an Stelle ihrer Anschrift eine sog. Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird, § 38 Satz 4 BWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z.B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerkklärung eingetragen ist.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
  - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung abgegeben hat (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO),

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 5 Nr. 5 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. (§ 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO)

8. **Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 69. Tag vor der Wahl, dem 17. Juli 2017, 18:00 Uhr, schriftlich in meinem Wahlbüro in 61169 Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 509, eingereicht werden.** Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Lediglich Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber und Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften eines Wahlvorschlages, die aus Gründen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten, dürfen ausnahmsweise nachgereicht werden. Sie müssen aber spätestens bei Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, am 58. Tag vor der Wahl, dem 28. Juli 2017, vorliegen.

Es empfiehlt sich die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vollständig einzureichen, so können auch behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf beseitigt werden.

9. Informationen zur Bundestagswahl einschließlich der **für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke** sind im Themenportal Wahlen unter der **Internetadresse wahlen.hessen.de** abrufbar.

Friedberg, den 8.2.2017

gez. Meiß  
Kreiswahlleiter